



Kundmachung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWa-18002-01 vom 27.02.2018) über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1686 KG Wängle durch vier Wochen hindurch vom 04.04.2018 bis 03.05.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1686 von „landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in Entwicklungsgebiet W7 – Holz II (vorwiegend Wohnentwicklungsgebiet, Zeitzone 1, überwiegende Dichte 1) vor.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wängle zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller